

S a t z u n g
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Köngernheim

vom: 13.07.2016

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Köngernheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Köngernheim, seiner Einrichtungen und Anlagen werden Benutzungsgebühren und für Leistungen der Friedhofsverwaltung Verwaltungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschildner/innen

Gebührenschildner/innen sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller/die Antragstellerin,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller/die Antragstellerin,
3. bei Verwaltungsgebühren der Antragsteller/die Antragstellerin.

§ 3
Sonstige Leistungen

Für die in der Gebührensatzung nicht aufgeführten Sonderleistungen richtet sich die Höhe der Gebühren nach dem Aufwand (Sachkosten und Stundenlöhne). Diese Kosten plus MwSt. sind vom Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

§ 4
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Benutzungs- und Verwaltungsgebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5¹
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.09.1988 einschließlich den Änderungssatzungen außer Kraft.

Köngernheim, den 13.07.2016
Ortsgemeinde Köngernheim

(Jutta Hoff)
Ortsbürgermeisterin

¹ Satzung vom 13.07.2016 wurde am 10.08.2016 im Rhein-Selz Aktuell veröffentlicht.

**Anlage
zur Friedhofsgebührensatzung der
Ortsgemeinde Kögernheim**

vom: 13.07.2016

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene, | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 180,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr | 360,00 € |
| 2. Überlassung eines Urnenreihengrabes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 300,00 € |
| 3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte (Rasengrab anonym und halbanonym) | 350,00 € |

II. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. Erwerb des Nutzungsrechtes durch Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für | |
| a) eine Einzelgrabstätte
als Einfachgrab | 384,00 € |
| als Tiefgrab | 768,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte
als Einfachgrab | 768,00 € |
| als Tiefgrab | 1.536,00 € |
| c) eine Dreiergrabstätte
als Einfachgrab | 1.152,00 € |
| als Tiefgrab | 2.304,00 € |
| d) eine Vierergrabstätte
als Einfachgrab | 1.536,00 € |
| als Tiefgrab | 3.072,00 € |
| e) eine Urnengrabstätte | 312,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Nr. 1 bei späteren Bestattungen/Beisetzungen für jedes volle Jahr | |
| a) eine Einzelgrabstätte
als Einfachgrab | 9,60 € |
| als Tiefgrab | 19,20 € |
| b) eine Doppelgrabstätte
als Einfachgrab | 19,20 € |
| als Tiefgrab | 38,40 € |

c)	eine Dreiergrabstätte als Einfachgrab		28,80 €
	als Tiefgrab		57,60 €
d)	eine Vierergrabstätte als Einfachgrab		38,40 €
	als Tiefgrab		76,80 €
e)	eine Urnengrabstätte		7,80 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

a)	eine Einzelgrabstätte als Einfachgrab	1/12	0,80 €
	als Tiefgrab	1/12	1,60 €
b)	eine Doppelgrabstätte als Einfachgrab	1/12	1,60 €
	als Tiefgrab	1/12	3,20 €
c)	eine Dreiergrabstätte als Einfachgrab	1/12	2,40 €
	als Tiefgrab	1/12	4,80 €
d)	eine Vierergrabstätte als Einfachgrab	1/12	3,20 €
	als Tiefgrab	1/12	6,40 €
e)	eine Urnengrabstätte	1/12	0,65 €

3. Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1 erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber und Wahlgräber für Verstorbene
- | | | |
|----|---|----------|
| a) | bis zum vollendeten 5. Lebensjahr <u>ermäßigen</u> sich die nachstehenden Gebühren um | 50 % |
| b) | vom vollendeten 5. Lebensjahr für jede Erdbestattung | 350,00 € |
| c) | für jede Erdbestattung in der Tiefe | 450,00 € |
| d) | Urnenbeisetzung je Urne | 100,00 € |

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Bei Umbettungen von auswärts Bestatteten werden für die Wiederbeisetzung Gebühren gem. Ziff. III berechnet.
2. **Aschenurnen**
- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Für das Ausgraben und Wiederbeisetzen einer Aschenurne | 200,00 € |
| b) | Für das Ausgraben einer Aschenurne zur Überführung nach einem anderen Friedhof | 100,00 € |
| c) | Für die Wiederbeisetzung einer Aschenurne, die auf einem anderen Friedhof bestattet war | 100,00 € |

V. Sonstige Leistungen

Abweichend von den in vorstehenden Ziffern genannten Gebühren werden berechnet:

1. für die Bestattung/Beisetzung an Samstagen wird ein Zuschlag erhoben von 80,00 €
2. Für die nach den Ziff. III bis V genannten Gebühren, wird zusätzlich, sofern Firmen mit den Arbeiten beauftragt sind, die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben.

VI. Benutzung Trauerhalle

Nutzung der Trauerhalle, für jede Trauerfeier 200,00 €

VII. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

1. a) Ausstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende 30,00 €
b) Erneuerung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende 24,00 €
2. Genehmigung zur Errichtung von
a) Grabmale, Gedenktafeln, Gedenkplatten und Grababdeckungen 30,00 €
b) Einfassungen 12,00 €
3. a) Anfertigung einer Zweitschrift der Verleihungsurkunde (Nutzungsrecht) 5,00 €
b) Umschreiben der Verleihungsurkunde 5,00 €
4. Namensgedenkschilder am Obelisken im Gemeinschaftsgrabfeld Abteilung V und VI 110,00 €
5. Eine einmalige Gebühr für das Nutzungsrecht der Sandsteingrabdenkmale in der Abt. I Nr. 114, 115, 117, 118, 119 und 120 500,00 €

VIII. Auswärtigenzuschläge

Für die Bestattung und Beisetzung Auswärtiger im Sinne des § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung wird ein Zuschlag von 20 v. H. zu den vorstehend festgesetzten Gebühren nach Ziff. II und VI erhoben.

Ausgenommen hiervon sind Einwohner/Einwohnerinnen, die zur Pflege in Einrichtungen bzw. bei Angehörigen, außerhalb des Gemeindegebietes untergebracht waren.

Das zusätzliche Entgelt wird im Rahmen des Abschlusses einer privatrechtlichen Vereinbarung festgesetzt.